

Statuten
des
Steirischen Jagdschutzvereines
(in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25.05.2019)

1. Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Steirischer Jagdschutzverein. Im Rahmen der vorliegenden Statuten wird er auch „Landesorganisation“ genannt.
- 1.2 Der Steirische Jagdschutzverein ist unabhängig, parteiunpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist die Vereinigung aller waidgerechten Jäger und an der Jagd Interessierter auf unpolitischer und freiwilliger Basis und will das Waidwerk in Form der nachhaltigen Jagd und die Lebensräume wildlebender Tiere in der Steiermark schützen, fördern und erhalten, deren Lebensräume erhalten, verbessern und rückgewinnen sowie den Natur- und Umweltschutz fördern. Weiters ist sein Ziel der Schutz wildlebender Tiere, insbesondere die Erhaltung, Verbesserung und Rückgewinnung deren Lebensräume, die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie die Erhaltung, Pflege und Vermittlung jagdlichen Brauchtums und jagdlicher Traditionen.
- 1.3 Der Steirische Jagdschutzverein hat Zweigvereine (bisher „Zweigstellen“ genannt), denen gegenüber er Hauptverein ist.
 - 1.3.1 Der Steirische Jagdschutzverein kann einem Zweigverein untersagen, sich weiterhin als Zweigverein (oder auch Zweigstelle) des Steirischen Jagdschutzvereins zu bezeichnen und/oder als solcher aufzutreten, wenn dieser Zweigverein ein das Ansehen des Steirischen Jagdschutzvereins schädigendes Verhalten gesetzt hat oder nachhaltig gegen die Ziele des Steirischen Jagdschutzvereins, die sich in den Statuten jedes Zweigvereins widerspiegeln, oder den Geist dieser Statuten verstoßen hat.
 - 1.3.2 Die Mitgliedsbeiträge zum Steirischen Jagdschutzverein werden zwischen diesem und seinen Zweigvereinen so aufgeteilt, dass ersterer ein Drittel und der jeweilige Zweigverein zwei Drittel erhält. Für Verleihungen des Verdienstabzeichens in Silber und Gold ist (über Vorschlag des für das Mitglied zuständigen Zweigvereins) der Steirische Jagdschutzverein zuständig, für jenes in Bronze der jeweilige Zweigverein, wobei jede Auszeichnung pro Person nur einmal vergeben werden kann. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Steirischen Jagdschutzverein bis zur Umwandlung der für das jeweilige Mitglied

zuständigen Zweigstelle in einen Zweigverein aufrecht war, sind hinsichtlich der Aufteilung des Mitgliedsbeitrags jedenfalls diesem Zweigverein zuzurechnen. Zweigvereine, gegen die keine Forderungen der Landesorganisation bestehen und deren Mitglieder ihrer Organe nachweislich gem. Punkt 4.4 der Zweigvereinsstatuten an aufgabenspezifischen Schulungsveranstaltungen der Landesorganisation teilgenommen haben, haben im Rahmen des organisatorisch und wirtschaftlich Möglichen und Zweckmäßigen gegenüber dem Steirischen Jagdschutzverein Anspruch auf Unterstützung und Beratung in IT- und steuerlichen Fragen, auch dann, wenn die Fragen nicht zunächst von der Landesorganisation beantwortet werden können und von dieser zur Beantwortung an Vertragspartner der Landesorganisation weitergegeben werden. Die Landesorganisation stellt den Zweigvereinen einheitliche Applikationen für die Mitgliederverwaltung zur verpflichtenden Anwendung, den Webauftritt und die Buchhaltung zur empfohlenen Anwendung zur Verfügung. Die Zweigvereine haften für die Rechtmäßigkeit und Sorgfaltspflicht bei Erwerb und Verarbeitung von Daten in jedweder Form.

1.3.3 Das weitere Verhältnis zwischen dem Steirischen Jagdschutzverein als Hauptverein und seinen Zweigvereinen wird abgesehen von den jeweiligen Vereinsstatuten durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

1.4 Für den Fall, dass ein Zweigverein arbeitsunfähig wird, kann das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins Maßnahmen zu dessen Weiterführung treffen oder den Beschluss auf Auflösung des Vereines fassen, was der betroffene Zweigverein dann umzusetzen hat.

Ist durch Vorgänge innerhalb des Zweigvereins oder in seinem Tätigkeitsgebiet eine Schädigung der Interessen des Steirischen Jagdschutzvereins zu befürchten, so hat das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins nach Kontaktaufnahme mit dem Vorstand (Leitungsorgan) des Zweigvereins eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessensgegensätze zu versuchen.

Für den Fall, dass sich ein Ausgleich der Interessensgegensätze als nicht möglich erweist, kann das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins die Beendigung der Zweigvereinseigenschaft des betreffenden Vereins beschließen. Diesfalls ist der Verein nicht mehr berechtigt, sich als Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins zu bezeichnen, er darf den Namen des Steirischen Jagdschutzvereins in keinem Zusammenhang mehr führen und keinerlei Zeichen, Logos etc. des Steirischen Jagdschutzvereins verwenden.

1.5 Der Steirische Jagdschutzverein hat seinen Sitz und seine Landesgeschäftsstelle in

Graz. Er erstreckt seine Tätigkeit über ganz Österreich.

1.6 Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

2. Ideelle Mittel (Tätigkeiten) zur Erreichung des Vereinszwecks

2.1 Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen Mittel erreicht werden:

- Abhaltung von Ausbildungskursen für Mitglieder zur Erlangung der ersten Jagdkarte sowie Vorbereitung auf die Aufsichtsägerprüfung sowie Abhaltung, Mitveranstaltung und Organisation von allgemein satzungsrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder.
- Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Lehr- und Lernbehelfen sowie von Informationsmaterial, Mitteilungsblättern, Festschriften und Datenträgern;
- Durchführung und Förderung von Lehr- und Informationsveranstaltungen, insbesondere von Versammlungen, Workshops, Vorträgen, Symposien, Diskussionen, geselligen Zusammenkünften und Jugendveranstaltungen.
- Abhaltung von sonstigen Veranstaltungen und Erbringung von Leistungen Art im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung, insbesondere von Schießbewerben, Jagdgebrauchshundeausbildung und Jagdhundevorführungen, Jagdhornbläser-Auftritten, Chorkonzerten, grünen Abenden, Jägerbällen, Flohmärkten und Bazaren;
- Betrieb von Schießstätten und sonstigen Anlagen im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung, insbesondere von Ausbildungszentren für Jagdgebrauchshunde, Wild- und Jagdpädagogen sowie jagdkulturell Aktive.
- Kontaktaufnahme und Austausch mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
- Beratende Mitwirkung bei der Evaluierung und Entwicklung von geschriebenen und ungeschriebenen jagdlichen Vorschriften und Gepflogenheiten und deren Einhaltung, insbesondere der Bestimmungen des Steiermärkischen Jagdgesetzes.
- Erstattung von Wahlvorschlägen für die Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft.
- Heranführen von Kindern und Jugendlichen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Umwelt und Jagd sowie Förderung jugendlicher Mitglieder hinsichtlich ihrer Interessen in diesen Bereichen.
- Förderung von lebensraumverbessernden Maßnahmen, des jagdlichen Schießens, des Jagdhundewesens und des Jagdhornblasens.
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, sowie Entwicklung von

Leitbildern.

- Pflege des jagdlichen Brauchtums.
- Mitwirkung an der Bekämpfung der Wilderei sowie nicht nachhaltiger Bejagungspraktiken.
- Unterstützung in Not geratener Mitglieder (insbesondere von Berufsjägern) und deren Witwer und Witwen sowie Waisen.
- Anleitung aller Mitglieder, ihr jagdliches Wissen stets zu vertiefen und durch vorbildliches Verhalten das Ansehen der Steirischen Jagd und ihrer Organisationen zu wahren.
- Der Verein ist berechtigt, sich an Unternehmen und Kapitalgesellschaften zu beteiligen sowie solche zu gründen, wenn dies der Erreichung des Zwecks förderlich und dienlich ist.
- Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein des Weiteren berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

3. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- Einnahmen aus der Ausbildung für die Jägerprüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte und für die Aufsichtsägerprüfung;
- Einnahmen aus sonstigen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen des jagdlichen Schießens, des Jagdhundewesens, der Jagdkultur, und von Jugendlehrgängen;
- Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen und Leistungen des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung, wie aus dem Betrieb von Schießstätten und sonstigen Anlagen im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung, insbesondere von Ausbildungszentren für Jagdgebrauchshunde, Wild- und Jagdpädagogen und jagdkulturell Aktive ;
- Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse;

- Abgabe von Waren, insbesondere von Ausbildungsbehalten, Informationsmaterial, Mitteilungsblättern, Festschriften, Datenträgern, Vereinsabzeichen, Sonderabzeichen, Ehren- und Jubiläums- und sonstigen Urkunden sowie von Werbeartikeln;
- Werbung jeglicher Art;
- Sponsoring;
- Zinserträge;
- Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen;
- Einnahmen aus dem Betrieb von Schießstätten;
- Unterstützung durch gleichinteressierte Gruppen;
- Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;

4. Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht zeitgleich Mitglieder einer Gruppierung sind, die (bzw. deren Mitglieder) bei der Wahl des Landesjagdvorstands konkurrierend mit den Kandidaten des Steirischen Jagdschutzvereins auftritt.

Für Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Erwerb einer Jugendmitgliedschaft möglich. Die Jugendmitgliedschaft dauert bis zum Ende jenes Vereinsjahres, in das die Vollendung des 16. Lebensjahres fällt, die Mitgliedschaft bleibt anschließend als ordentliche Mitgliedschaft bestehen

- 4.2 Zuständig für die Aufnahme eines Mitgliedes ist in der Regel der Zweigverein, in dem der Aufnahmewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Die Aufnahme eines Bewerbers kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Aufnahme durch einen andere Zweigverein oder durch mehrere Zweigvereine ist möglich. In einem solchen Fall hat das Mitglied Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei jedem dieser Zweigvereine, kann Mitgliedschaftsrechte in seiner gleichzeitigen Mitgliedschaft als direktes Mitglied bei der Landesorganisation aber nur einmal wahrnehmen. Funktionärstätigkeiten bei mehreren Zweigvereinen oder bei anderen in der Steiermark jagdpolitisch aktiven Gruppierungen zur selben Zeit gelten als unvereinbar, ebenso ist die Bestimmung eines Mitglieds zum Delegierten pro Hauptversammlung nur einmal zulässig.
- 4.3 Es ist auch möglich, ausschließlich beim Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation) die Mitgliedschaft als direktes Mitglied zu erwerben, ohne gleichzeitig Mitglied eines Zweigvereins zu sein. In diesem Fall ist das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins

für die Mitgliederaufnahme zuständig, das ebenfalls die Aufnahme ohne Grund ablehnen kann. Mitgliedsbeiträge werden im Fall der ausschließlichen direkten Mitgliedschaft vom Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation) vorgeschrieben.

- 4.3.1 Den direkten Mitgliedern stehen nach demselben Schlüssel, wie er auf Zweigvereine angewandt wird, Delegierte in der Hauptversammlung der Landesorganisation zu.
- 4.3.2 Gegenüber diesen direkten Mitgliedern nimmt der Präsident jene Funktion ein, die in den Zweigvereinen der Zweigvereinsobmann hat. Insbesondere schlägt er verdiente Mitglieder zur Ehrung vor, schlägt hilfsbedürftige Mitglieder oder deren Hinterbliebene zur Unterstützung vor und bestimmt die Delegierten der direkten Mitglieder für die Hauptversammlung der Landesorganisation.
- 4.4 Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Bundesland Steiermark haben, können von jedem Zweigverein, aber auch (als direktes Mitglied) von der Landesorganisation aufgenommen werden.
- 4.5 In Anerkennung außerordentlicher oder überdurchschnittlicher Leistungen für den Verein und dessen Ziele kann der Vorstand nach Prüfung eines eingebrachten, begründeten Antrages Verdienstabzeichen in Gold und Silber verleihen und Ehrenfunktionäre und Ehrenmitglieder ernennen.
- 4.6 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:
 - 4.6.1 Durch Austritt; freiwillig ausscheiden kann jedes Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ab Einlangen beim Verein zum Ende des Vereinsjahres. Spätestens dann hat es allfällig offene Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Tritt ein Mitglied aus einem Zweigverein aus (und ist sonst bei keinem anderen Zweigverein Mitglied), so verbleibt es als direktes Mitglied beim Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation), sofern es nicht gleichzeitig auch aus diesem schriftlich austritt.
 - 4.6.2 Durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes;
 - 4.6.3 Durch Streichung wegen unentschuldigter Nichtzahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages binnen 30 Tagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - 4.6.4 Durch Ausschluss durch das Präsidium aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober

Verletzung der Vereinsstatuten, vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die Bestimmungen des Jagdgesetzes oder die dazu ergangenen Verordnungen. Als vereinsschädigendes Verhalten gilt auch die Mitgliedschaft oder aktive Tätigkeit bei einer Gruppierung, die (bzw. deren Mitglieder) bei der Wahl des Landesjagdvorstands konkurrierend mit den Kandidaten des Steirischen Jagdschutzvereins auftritt.

- 4.6.5 Gehört ein ausgeschlossenes (gestrichenes) direktes Mitglied auch einem/mehreren Zweigverein/-en des Steirischen Jagdschutzvereins an, so bewirkt der Ausschluss (die Streichung) gleichzeitig auch den Ausschluss aus diesem/diesen Zweigverein/en. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist ausschließlich an das Schiedsgericht des Steirischen Jagdschutzvereins zu richten.
- 4.6.6. Wird ein Mitglied aus einem/mehreren Zweigverein/en ausgeschlossen, verbleibt es beim Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation), wo das Präsidium nach Anhörung des/der ausschließenden Zweigvereins/e über den weiteren Verbleib entscheidet. Grundsätzlich gilt ein Ausschlussgrund aus einem Zweigverein auch als Ausschlussgrund aus dem Steirischen Jagdschutzverein.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzungen an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden und von den Einrichtungen des Vereines mit Ausnahme der Büroinfrastruktur, gegebenenfalls gegen Kostenersatz, Gebrauch zu machen.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, während ihrer Mitgliedschaft das Vereinsabzeichen zu tragen und sind verpflichtet, dasselbe am Ende ihrer Mitgliedschaft abzulegen.
- 5.3 Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes ist das bei Beginn des Vereinsjahrs, in dem gewählt wird, bereits vollendete 16. Lebensjahr, für die Ausübung des passiven Wahlrechtes das bei Beginn des Vereinsjahrs, in dem gewählt wird, bereits vollendete 18. Lebensjahr erforderlich.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins einzuhalten, dessen Ziele und Ansehen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die

Hauptversammlung festgelegt wird, bis spätestens 31.03. des laufenden Vereinsjahres zu überweisen. Der jährliche Beitrag für eine Jugendmitgliedschaft beträgt die Hälfte des von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages und verbleibt (ausgenommen bei direkter Mitgliedschaft) zur Gänze in den Zweigvereinen. Ehrenmitglieder, die auf Beschluss des Vorstands des Steirischen Jagdschutzvereins (Landesorganisation) zu solchen ernannt wurden, sind nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

- 5.5 Die Mitglieder überweisen ihre Mitgliedsbeiträge an den jeweiligen Zweigverein. Im Fall der ausschließlichen Mitgliedschaft bei der Landesorganisation ist der Mitgliedsbeitrag an diese zu überweisen.

6. Organe

- 6.1. Das Präsidium
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Der Hauptausschuss
- 6.4. Die Hauptversammlung

7. Das Präsidium

- 7.1 Das auf jeweils drei Jahre von der Hauptversammlung im Zuge der Vorstandswahl gewählte Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus dem Präsidenten und zumindest einem, maximal drei Vizepräsidenten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7.2 Der Präsident
- a) Er repräsentiert den Steirischen Jagdschutzverein nach außen.
 - b) Es obliegt ihm, dem Steirischen Jagdschutzverein nach Beratung mit dem Vorstand Tätigkeitsschwerpunkte vorzugeben.
 - c) Er kann Mitglieder des Vorstands, des Hauptausschusses und/oder Vereinsmitglieder ohne besondere Funktion mit Fachreferaten und im Anlassfall mit Sonderaufgaben betrauen.
 - d) Er führt den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand, im Hauptausschuss und in der Hauptversammlung.
 - e) Er vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums.
 - f) Er bestimmt, welcher seiner Vizepräsidenten im Falle seiner Verhinderung die

Geschäfte führen soll.

- g) Er ist zuständig für das Personalwesen und berechtigt, zur Führung der Landesgeschäftsstelle eine/mehrere hauptberufliche Arbeitskraft/Arbeitskräfte einzustellen.
- h) Er beruft nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein.
- i) Er beruft die Sitzungen des Hauptausschusses und die Hauptversammlung ein.
- j) Im Falle eines Rücktritts oder der dauerhaften Verhinderung des Präsidenten wird dieser bis zum Ablauf der Funktionsperiode zunächst durch einen Vizepräsidenten vertreten und in weiterer Folge durch ein Vorstandsmitglied. Dieses ist durch den Vorstand in geheimer Wahl zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit ist ein neuerlicher Wahlvorgang erforderlich.
- k) Die Funktion des Präsidenten ist mit der Funktion des Landes- oder des Bezirksjägermeisters und der eines Zweigvereinsobmannes unvereinbar.
- l) Nur das Präsidium ist berechtigt, in Vertretung des Steirischen Jagdschutzvereins bzw. seiner Zweigvereine Anträge an die Steirische Landesjägerschaft sowie an den Verband „Dachmarke Jagd Österreich“ zu stellen.

7.3 Das Präsidium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

7.4 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit (bzw. einstimmig, wenn es nur zwei Mitglieder hat), Umlaufbeschlüsse sind möglich. Details können in der Geschäftsordnung geregelt werden

8. Der Vorstand

8.1 Der aus maximal 19 Mitgliedern bestehende Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Seine Funktionsdauer währt drei Jahre.

8.2 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Hauptausschusses, er beschließt über den Ankauf oder Verkauf sowie die Verpachtung von jenen Anlagegütern, die vom Präsidium hierfür vorgeschlagen werden und er beschließt die Verleihung von Auszeichnungen, die Ernennung von Ehrenfunktionären und Ehrenmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern. Er besteht aus dem Präsidenten, den maximal drei Vizepräsidenten, dem Hauptkassier und dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer und so vielen weiteren Personen, dass jeder politische Bezirk des Bundeslands Steiermark durch ein Vorstandsmitglied vertreten ist, wobei die Positionen des Präsidiums, des Hauptkassiers und des

Schriftführers hinsichtlich ihrer Bezirkszugehörigkeit nicht gewertet werden müssen. Die Referenten für Lebensraumangelegenheiten, für die Berufsjäger, das Jagdgebrauchshundewesen, die Jagdkultur, das Schießwesen, die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Fachbereiche können sich aus allen Teilen des Vorstands (Präsidium und weitere Mitglieder) rekrutieren. Der Vorstand hat das Recht, zu Beginn seiner Funktionsperiode und bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds, vom Präsidenten vorgeschlagene Ersatz-/Mitglieder zu kooptieren. Der Vorstand erarbeitet Schwerpunkte für die Antragstellung an die Steirische Landesjägerschaft.

- 8.2.1 Der Kassier führt die Vereinsfinanzen und berichtet dem Präsidium und über dessen Aufforderung dem Vorstand über die laufende Vereinsgebarung und die Vermögenslage des Vereins. Er bereitet gemeinsam mit dem Schriftführer die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen für Personen vor, die nur beim Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation) Mitglieder sind. Er ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung. Der Kassier erstellt das Jahresbudget im Vorfeld und den Jahresabschluss unter Beachtung des § 22 VerG bis spätestens fünf Monate ab Ende des Rechnungsjahres. Er vertritt den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Vor dem An- oder Verkauf sowie der Verpachtung von Anlagegütern, die vom Präsidium hierfür vorgeschlagen werden, ist der Kassier anzuhören.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einberufung sämtlicher Mitglieder zumindest ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, unter denen sich der Präsident oder ein Vizepräsident befinden muss. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des den Vorsitz führenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten doppelt. Umlaufbeschlüsse sind möglich, Details können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder halten engen Kontakt zu den Zweigvereinen zumindest ihres Zuständigkeitsbereichs und schlagen dem Präsidium Themen für die Ausarbeitung in Arbeitsgruppen vor, über deren Einrichtung das Präsidium beschließt. Sie vermitteln die Leitlinien des Präsidiums und über Auftrag des Präsidenten die Ergebnisse von Präsidiums- und Vorstandsberatungen an die Zweigvereine ihres Zuständigkeitsbereichs.
- 8.5 Ein vom Hauptausschuss zu nominierendes Komitee, bestehend aus je einem gemeinsamen Vertreter für alle Zweigvereine eines politischen Bezirks, hat über die Zusammensetzung des (künftigen) Vorstands sowie für die zu wählenden Rechnungsprüfer unter Kontakthaltung mit dem Präsidenten zu beraten und einen Wahlvorschlag

zu erstellen, wobei dem Präsidenten hinsichtlich einzelner Personen oder des Gesamtvorschlags ein Vetorecht zusteht. Der Hauptausschuss hat hierauf über Zustimmungs- oder Ablehnungsbekundungen in geheimer Form über diesen Wahlvorschlag mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Hat der Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses erlangt, ist er der Hauptversammlung zur Abstimmung - gemäß der Wahlordnung - vorzulegen.

- 8.6 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich und an eine Mitgliedschaft gebunden. Entschädigungen für Aufwendungen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit einem Vorstandsmitglied erwachsen, können nur in Ausnahmefällen durch Präsidiumsbeschluss gewährt werden

9. Vertretung des Vereins

9. Der Verein wird durch den Präsidenten oder einen der drei Vizepräsidenten jeweils gemeinsam mit dem Hauptkassier vertreten.

10. Der Hauptausschuss

- 10.1 Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und sämtlichen Zweigvereinsobmännern. Ist ein Zweigvereinsobmann verhindert, so wird er zunächst durch einen seiner gewählten Stellvertreter bzw. im Fall dessen Verhinderung durch eines anderes Mitglied der Zweigvereinsleitung, den/das er tunlichst spätestens 14 Tage vorher dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben hat, vertreten.
- 10.2 Dem Hauptausschuss obliegt
- Vorschläge für die Wahl und Bestellung der Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft zu machen.
 - über Anträge an die Steirische Landesjägerschaft zu beschließen.
 - die Gründung sowie die Zusammenlegung von Zweigvereinen zu genehmigen.
 - die Ersatzwahlen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu veranlassen.
 - über sonstige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu diskutieren.

- 10.3 Der Hauptausschuss ist nach Einberufung sämtlicher Mitglieder bei Anwesenheit eines Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und eines Drittels der übrigen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Hauptausschussmitglieder beschlussfähig, wobei auch Umlaufbeschlüsse möglich sind (Details dazu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden). Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; der Vorsitzende enthält sich grundsätzlich der Stimme, bei Stimmgleichheit ist er jedoch stimmberechtigt, dann entscheidet seine Stimme.

11. Die Hauptversammlung

- 11.1 Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Delegierten der Zweigvereine sowie den Delegierten der direkten Mitglieder (die nach den Regeln der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung bestellt werden). Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von jenem Stellvertreter geleitet, den er hierfür bestimmt. Außer den Mitgliedern des Hauptausschusses haben die Delegierten der Zweigvereine, und zwar für je angefangene 50 Mitglieder jedes Zweigvereins ein Delegierter, das Stimmrecht. Die Delegierten des Zweigvereins werden alljährlich in dessen Jahresversammlung - unter Beachtung und Berücksichtigung einer allfälligen bereits erfolgten Nominierung durch einen anderen Zweigverein - durch den Zweigvereinsobmann bestimmt und sind dem Präsidium spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung über Eintragung in das jeweilige Verzeichnis in der Mitgliederdatenbank schriftlich bekanntzugeben.
- 11.2 Die ordentliche Hauptversammlung hat einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres stattzufinden.
- 11.3 Ort, Zeit und Tagesordnung einer Hauptversammlung sind mindestens drei Wochen vorher allen Zweigvereinsobmännern bekannt zu geben.
- 11.4 Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, vorgetragen durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Haupt-Kassiers über das abgelaufene Vereinsjahr, des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Präsidiums und des Hauptkassiers
 - c) Beschlussfassung über den vom Hauptkassier erstellten Voranschlag für das laufende Vereinsjahr,

- d) Wahl des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - e) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung,
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Zweigvereinsanträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 11.5 Anträge an die Hauptversammlung müssen zwei Wochen vorher in Schriftform beim Präsidium eingelangt sein.
- 11.6 Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung können das Präsidium, der Vorstand, der Hauptausschuss, ein Zehntel der Mitglieder oder 20 Zweigvereinsobmänner verlangen.
- 11.7 Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, dafür bedarf es einer Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten.
- 11.8 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines erfordert Einstimmigkeit.

12. Rechnungsprüfer

- 12.1 Den von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses, die Vornahme von wiederholten Kassenrevisionen sowie die Erstattung des Berichtes über die Rechnungsprüfung an die Hauptversammlung, verbunden mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung des Präsidiums und des Hauptkassiers. Sie haben das Recht der Einsicht in alle Belege und Wirtschaftsbücher des Vereines.
- 12.2 Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte

Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inselfeschäfte ist besonders einzugehen.

12.3 Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

13. Das Schiedsgericht

13. Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, werden vereinsintern endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der streitenden Teile wählt unter den Vorstandsmitgliedern je einen Schiedsrichter und diese einen Vorsitzenden. Können sich diese über die Wahl eines Vorsitzenden nicht binnen 14 Tagen einigen, so hat diesen der Präsident zu ernennen. Ist der Verein selbst Streitpartei, so macht der Antragsteller dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft, und der Vorstand macht innerhalb von vierzehn Tagen ein anderes Vereinsmitglied als weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Innerhalb weiterer 14 Tage haben sich die beiden Schiedsrichter auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen. Können sich diese über die Wahl eines Vorsitzenden nicht binnen 14 Tagen einigen, so entscheidet das Los.

Besteht der Streit zwischen einem Zweigverein und der Landesorganisation, so sind die Bestimmungen über das Schiedsgericht der Landesorganisation anzuwenden und ist ausschließlich das Schiedsgericht der Landesorganisation zuständig.

14. Auflösung des Vereines

- 14.1 Die Auflösung des Vereines kann von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag von mindestens zwei Dritteln der Zweigvereine schriftlich eingebracht wurde und auf der Tagesordnung steht. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten und Einstimmigkeit erforderlich. Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation, insbesondere die Bestellung eines Liquidators zu beschließen.
- 14.2 Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige begünstigte Vereinszweck weg, ist (unter Voraussetzung deren aufrechten Bestandes) das verbleibende Vermögen der Steirischen Landesjägerschaft zu übergeben, mit der Auflage, die Mittel einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen. Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Übertragung des verbleibenden Vermögens auf einen neuen oder anderen Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, beschließen, der dieses Vermögen dann ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.
- 14.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach

Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen (Gendern) verzichtet, personenbezogene Begriffe gelten in gleicher Weise für Personen jeden Geschlechts.